

en2x-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministerium des Innern (BMI) vom 27.08.2025 für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

Der vorliegende Referentenentwurf wurde en2x vom Bundesministerium des Innern am 28.08.2025 zur Kommentierung übermittelt. Wir begrüßen die erneute Möglichkeit zur Verbändeanhörung.

Wir begrüßen die Anpassungen im Referentenentwurf, welche die Gleichwertigkeit von bestehenden Maßnahmen aus anderen Rechtsvorschriften als Branchenstandard ermöglichen. Dies vermeidet Doppelregulierungen und ermöglicht es den Betreibern, ihre Ressourcen effektiv auf die Resilienz auszurichten.

Die aktuelle Stellungnahme des BDI zum vorliegenden Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes unterstützen wir.

Darüber hinaus nehmen wir zu den folgenden Punkten gesondert Stellung.

1. Abgrenzung zu Anforderungen der Cybersicherheit

Die Definition von Resilienz im bisherigen Allgefahrenansatz ist umfassend. Die neue Konkretisierung der Anforderungen zur Resilienz kritischer Anlagen nach dem „Gefahren-Ansatz“ und der damit einhergehenden Abgrenzung von der IT-Sicherheit durch die Beschreibung als „physischer Schutz“ ergibt aus unserer Sicht eine verständlichere Zuordnung gegenüber der bisherigen Diskussion zum „Allgefahren-Ansatz“. Dennoch möchten wir unsere Forderung wiederholen, dass die Verhinderung einer Störung im Regelfall nicht im Einflussbereich des Betreibers einer kritischen Anlage liegt. In der Abwehr von menschlichen Eingriffen stehen den Betreibern verfassungsrechtliche Grenzen entgegen. Daher sollten die Möglichkeiten des Bundes durch amtliche Frühwarnsysteme wie beispielsweise über Naturgewalten und Pandemien sowie durch Bundesämter in Bezug auf mögliche Terrorgefährdungen berücksichtigt werden.

2. § 9 Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa

Wir fordern in § 9 Abs. 4 Satz 3 das Betreiberinteresse ebenfalls zur Wahrung von Betriebs- und Konzerngeheimnissen zu berücksichtigen sowie eine Regelung einzufügen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betreibers entschieden werden soll.

3. § 13 Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan

§ 13 Absatz 3 Nummer 5 enthält eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze wie dem Hafensicherheitsgesetz erfolgt.

Um den Prozess der Zuverlässigkeitüberprüfung zu beschleunigen und den Aufwand zu reduzieren, wurde 2019 ein zentrales Bewacher Register BWR eingeführt. Seit 10. Oktober 2022 ist dieses beim Statistischen Bundesamt angesiedelt. Vor Einführung des BWR musste jedes Unternehmen bei Personalwechsel eine Zuverlässigkeitüberprüfung beantragen. In einer Branche mit höherer Fluktuation führt dies zu hohem beidseitigem Aufwand, im Unternehmen und bei den Behörden. Das BWR hat diese Aufwände mittlerweile deutlich reduziert. Wir schlagen daher einen zentralen Bezug zum BWR in allen weiterführenden Rechtsverordnungen vor.